



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 19.07.2021

Regenbogenflaggen an amtlichen Gebäuden I

Die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag) regelt die Beflaggung der von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude und Anlagen. Eine Regelung zur Beflaggung mit nicht hoheitlichen Flaggen enthält die Flaggen-Verordnung nicht.

Medienberichten zufolge hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, am 23.06.2021 eine Regenbogenflagge an der Staatskanzlei zu hissen (vgl. BR24 vom 23.06.2021 „CSU und AfD dagegen: Landtag nicht in Regenbogenfarben“).

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat (bzw. hatte) im Juli 2021 ebenfalls eine Regenbogenflagge neben der Bundesflagge und der bayerischen Staatsflagge gehisst.

Ich frage die Staatsregierung:

1. An welchen von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäuden und Anlagen wurde die Regenbogenflagge in den vergangenen Wochen gehisst? 2
2. An welchen von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäuden und Anlagen wird die Regenbogenflagge aktuell gehisst? 2
3. Wer hat die Beflaggung der Staatsbehörden jeweils konkret angeordnet? 2
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte das Hissen der sog. Regenbogenflagge an der Staatskanzlei und am Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales? 2
- 5.1 Enthält die Flaggen-Verwaltungsanordnung nach Auffassung der Staatsregierung eine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür? 2
- 5.2 Falls ja, welcher Norm lässt sich dies konkret entnehmen? 2
- 6.1 Plant die Staatsregierung die Beflaggung von Staatsbehörden mit weiteren nicht hoheitlichen Flaggen? 2
- 6.2 Falls ja, nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei
vom 07.09.2021

1. An welchen von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäuden und Anlagen wurde die Regenbogenflagge in den vergangenen Wochen gehisst?

Nach Abfrage bei allen bayerischen Staatsbehörden wurden in den letzten Wochen Regenbogenflaggen vor dem Hauptgebäude der Staatskanzlei (München, Franz-Josef-Strauß-Ring 1), vor dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (München, Winzererstraße 9) sowie vor dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (München, Schellingstraße 155) gehisst.

2. An welchen von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäuden und Anlagen wird die Regenbogenflagge aktuell gehisst?

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist die Regenbogenflagge vor keinem von einer bayerischen Staatsbehörde ganz oder überwiegend benutzten Gebäude oder Anlage gehisst.

3. Wer hat die Beflaggung der Staatsbehörden jeweils konkret angeordnet?

Die Anordnung der Beflaggung erfolgte im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung wurde durch das dort für die Gebäudeverwaltung zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beflaggt.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte das Hissen der sog. Regenbogenflagge an der Staatskanzlei und am Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales?

Das Hissen der Regenbogenflagge bedarf keiner Rechtsgrundlage, da dadurch subjektive Rechte Einzelner nicht beeinträchtigt werden. Die staatlichen Behörden haben jedoch gegebenenfalls entgegenstehende verwaltungsinterne Vorgaben zu beachten.

5.1 Enthält die Flaggen-Verwaltungsanordnung nach Auffassung der Staatsregierung eine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür?

Siehe Antwort zu Frage 4.

5.2 Falls ja, welcher Norm lässt sich dies konkret entnehmen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6.1 Plant die Staatsregierung die Beflaggung von Staatsbehörden mit weiteren nicht hoheitlichen Flaggen?

Eine Beflaggung von bayerischen Staatsbehörden mit nicht hoheitlichen Flaggen ist von der Staatsregierung nicht geplant.

6.2 Falls ja, nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt?

Entfällt.